

Stellungnahme des Jobcenters Dortmund zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1668 – Anhörung des Integrationsausschusses am 11. April 2018

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 17/465
A19, A01

Ausgangslage

Nach dem sog. Syrien-Erlass (Aufnahmeanordnung des MIK NRW vom 26.09.2013) wurden weitere Aufnahmemöglichkeiten von Familienangehörigen geschaffen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG war davon abhängig, dass für die einreisewillige Person eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde. Diese Verpflichtungserklärung haben viele engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dortmund abgegeben. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung der Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum.

Nach der damaligen Rechtslage (§ 68 AufenthG wurde zum 06.08.2016 durch das Integrationsgesetz geändert) beginnt die Erstattungspflicht mit dem Tage der Einreise und endet mit dem Ende des Aufenthalts **oder** mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem **anderen** Aufenthaltzweck.

Die eingereisten Personen haben regelmäßig einen Asylantrag gestellt und wurden als Flüchtlinge anerkannt. Daraufhin haben sie einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG erhalten. Dieser Aufenthaltstitel wurde jedoch nicht zu einem anderen Aufenthaltzweck (in beiden Fällen war der Grund: Bürgerkrieg in Syrien) erteilt. Damit endet die Erstattungspflicht nicht mit der Erteilung dieser Aufenthaltstitel. Die Haftungsdauer wurde nachträglich durch die zum 06.08.2016 geänderte Fassung des § 68 AufenthG auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt (§ 68a a.a.O.).

Die Rechtsauffassung des BMI zur Kausalität des Aufenthaltzwecks wurde durch die Aufnahme in der Neufassung des § 68 AufenthG und einer Entscheidung des BVerwG vom 30.01.2017 bestätigt.

In den Jahren 2013-2015 bestanden jedoch auch anderslautende Auffassungen zur Kausalität des Aufenthaltzwecks nach erfolgreicher Anerkennung im Rahmen des Asylverfahrens.

Problemstellung

Einige Verpflichtungsgeber trugen im Rahmen der Anhörung vor, bei Abgabe der Verpflichtungserklärung davon ausgegangen zu sein, dass ihre Verpflichtung zur Kostenerstattung der Familienangehörigen mit deren eigener Anerkennung als Flüchtling im Rahmen des Asylverfahrens endet. Schließlich wurde den Familienangehörigen Aufenthaltstitel erteilt, die keiner Verpflichtungserklärung mehr bedürfen. Teilweise sei auch so in der Ausländerbehörde beraten worden.

Tatsächlich bestand in NRW auch eine solche Rechtsauffassung, die das MIK NRW aber nicht mit dem sog. Syrien-Erlass vom 26.09.2013, sondern mit RdErl. vom 24.04.2015 erstmals öffentlich kundtat.

Selbst das Bundessozialgericht (in einem Rechtsstreit, ob Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen der Überprüfung der Sozial- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliege) vertrat im Jahre 2010 die Auffassung, dass eine Verpflichtungserklärung ihre zunächst bestehende Wirksamkeit verliert, wenn später ein von der Sicherung des Lebensunterhalts unabhängiges Aufenthaltsrecht erworben wird (Beschluss vom 26.10.2010, B 8 AY 1/09 R, Rn. 7).

Lösung im Jobcenter Dortmund

Grundsätzlich sind Verpflichtete im Regelfall ohne Ausübung eines Ermessens zur Erstattung heranzuziehen. Ermessenerwägungen, die für eine Annahme einer unzumutbaren finanziellen Belastung der Verpflichtungsgeber sprechen, sind im Regelfall auszuschließen, da im Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des sog. Syrien-Erlasses eine Bonitätsprüfung durch die Ausländerbehörde stattfand.

Die Fachlichen Hinweise der BA gehen auch davon aus, dass es sich um eine atypische Fallgestaltung handeln kann, **wenn die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden, zu würdigen sind** (s. Rz. 7.53 zu § 7 SGB II). Insoweit ist hinsichtlich des ob und in welchem Umfang Ermessen auszuüben, das im Übrigen gerichtlich nachprüfbar ist.

Die vor der Neufassung der §§ 68, 68a AufenthG vor der Ausländerbehörde in einem bundeseinheitlichen Formular abgegebenen Verpflichtungserklärungen sind hinsichtlich des Begriffs „Aufenthaltszweck“ mehrdeutig. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärungen waren die gerichtlichen Entscheidungen und die Auffassungen der obersten Landesbehörden nicht eindeutig (s. BSG Beschluss vom 26.10.2010. RdErl. vom 24.04.2015 MIK NRW, Schreiben des hessischen Innenministeriums vom 27.05.2015).

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 12.07.2017, 11 S 2338/16, die Auffassung vertreten, dass zur Auslegung und Reichweite der formularmäßig abgegebenen Erklärungen die Regeln des BGB über die Auslegung von Willenserklärungen heranzuziehen sind. Nach diesen Regeln ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an einem buchstäblichen Sinne des Erklärten zu haften. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, wie der Erklärende seine Aussage hat verstehen dürfen. Verbleiben Unklarheiten, gehen diese zu Lasten des Formularverwenders.

Wenn sich selbst Behörden sowie Gerichte über die Dauer der Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen uneins sind, müssen Unklarheiten zu Lasten des Verwenders von einschlägigen Formularen gehen. Insoweit durften die Erklärenden davon ausgehen, dass aus den Verpflichtungserklärungen nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG keine Haftung mehr erfolgt.

Insgesamt schätzt das Jobcenter Dortmund die Anzahl der abgegebenen und relevanten Verpflichtungserklärungen auf ca. 70 – 80 ein. Solche Geschäftsvorfälle werden statistisch nicht erfasst und sind daher nicht ausweisbar.

Klagen aus Erstattungsforderungen von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG werden im Jobcenter Dortmund zentral bearbeitet. Es waren bislang 15 Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig. 3 Klagen konnten durch nachträgliche Ermessensausübungen seitens des Jobcenters Dortmund klaglos gestellt werden. In diesen Fällen hatten sich die Kläger darauf berufen, vor Abgabe der Verpflichtungserklärungen von der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund hinsichtlich der hier in Frage gestellten Wirkungskdauer beraten worden zu sein. Das Jobcenter Dortmund zog daher die Erstattungsforderungen an diese Verpflichtungsgeber zurück.

In den anderen 12 Klagen gegen das Jobcenter Dortmund haben sich die Kläger nicht auf eine andere Auslegung der Verpflichtungserklärung berufen. Diese Verfahren sind weiterhin anhängig.

Zwischenzeitlich liegt eine Entscheidung des OVG Münster vom 3. Dezember 2017 vor. In diesem wird die Auffassung des VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 12.07.2017 (s. oben) nicht geteilt. Gleichwohl wurde die beim OVG Münster anhängige Berufung stattgegeben, weil in den Ausführungshinweisen des Landes Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung die Auffassung vertreten wurde, dass die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers mit der Anerkennung eines Flüchtlings endet. Die hier beim OVG Münster zu entscheidende Verpflichtungserklärung wurde seinerzeit gegenüber einer Ausländerbehörde des Landes Rheinland-Pfalz abgegeben. Das OVG Münster führte weiter aus, dass es solche Ausführungshinweise in NRW nicht gegeben habe.

Fazit

Im Jobcenter Dortmund gibt es keine generelle Lösung zu den Erstattungsforderungen von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG. Jeder Einzelfall wird unter der Würdigung der Umstände geprüft.

Das Jobcenter Dortmund begrüßt die Initiative des Landes NRW, sich beim Bund für ein Moratorium der Rückforderungen durch die Sozialleistungsträger einzusetzen, bis eine tragfähige bundesweite Lösung gefunden wird.

Dortmund, den 29.03.2018

Neukirchen-Füfers

Kassner